

(2) Wird das Fleisch der gemäß § 9 der Verordnung geschlachteten Schweine entsprechend den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes als bedingt tauglich oder minderwertig beurteilt, so hat die Sterilisierung durch Kochen oder Dämpfen gemäß den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes zu erfolgen.

(3) Die Enthäutung der aus Anlaß der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme geschlachteten Schweine hat zu unterbleiben. Borsten und Klauen dieser Tiere sind zu brühen.

(4) Die Verarbeitung von nicht sterilisiertem Fleisch von Schweinen, die wegen Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme getötet wurden, in Betrieben, die Rohwürste bzw. Frischfleisch abgeben, ist verboten. Bei entsprechendem Anfall ist die erforderliche Zahl von Betrieben für die Verarbeitung von zu sterilisierendem Fleisch gemäß Abschnitt II der gemeinsamen Anweisung der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie und Handel und Versorgung vom 6. Januar 1954 zur Verfügung zu stellen.

IV. Vorbeugungsmaßnahmen

§ 14

Die zentralen Stellen zum Abkochen der Küchenabfälle sind so einzurichten, daß eine sichere Trennung in eine „reine“ und eine „unreine“ Seite stattfindet. Es muß gewährleistet werden, daß eine Wiederansteckung der durchgekochten Küchenabfälle unterbleibt. Im übrigen ist das Verfahren bei Verwendung von Küchenabfällen durch viehseuchengesetzliche Anordnung von den Räten der Bezirke zu regeln.

§ 15

Der Verkauf von Schweinefleisch auf Bauernmärkten ist nur mit Genehmigung des Rates des Kreises — Kreistierarzt — zulässig; in den von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme betroffenen Kreisen ist der Verkauf verboten.

§ 16

(1) Das Kastrieren von Schweinen ist in den von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme betroffenen Gebieten verboten.

(2) Die Vornahme von Einspritzungen aller Art bei Schweinen ist in den genannten Gebieten nur Tierärzten gestattet.

§ 17

(1) In den von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme betroffenen Gebieten dürfen gehöftfremde Personen Schweineställe nicht betreten.

(2) Das Anschneiden bzw. die sonstige Kennzeichnung von Schweinen, die zur Erfassung bereitgestellt werden, hat durch den Tierhalter in Anwesenheit des Mitarbeiters der Erfassung zu geschehen. §

§ 18

Die Verwendung von Waldstreu ist für Betriebe mit Schweinehaltung verboten. Der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — kann für bestimmte Gebiete Ausnahmen genehmigen.

§ 19

(1) Hausschlachtungen in den wegen Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme gesperrten Gemeinden sind verboten.

(2) In den von der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme betroffenen Kreisen sind Hausschlachtungen in den nicht gesperrten Gemeinden

spätestens acht Tage, längstens jedoch vierzehn Tage vor der beabsichtigten Schlachtung beim Bürgermeister anzumelden. Die Erteilung von Schlachtgenehmigungen darf in den betroffenen Kreisen nur unter Einhaltung dieser Fristen erfolgen. Unberührt bleibt hiervon die Anmeldepflicht zur Schlachtier- und Fleischschau.

§ 20

Auf Vihsammelstellen und Schlachtviehmärkten in den von Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme gefährdeten Kreisen bzw. Kreisgebieten darf der Umtausch auch nicht schlachtreifer Schweine zum Weitermästen nicht vorgenommen werden. Die Schweine sind ausnahmslos der Schlachtung zuzuführen.

§ 21

(1) Die Räte der Bezirke — Bezirkstierarzt — sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Fleisch oder Teile von Wildschweinen, die mit Schweinepest- oder Schweinelähmavirus verseucht oder der Ansteckung verdächtig sind, nur in sterilisiertem Zustand in den Verkehr gelangen.

(2) Hierzu sind in den Bezirksseuchenkommissionen in Zusammenarbeit mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und den Unterabteilungen Forstwirtschaft der Räte der Bezirke kurzfristig Beschlüsse über die jeweils erforderliche tierseuchengesetzliche Anordnung zu fassen.

(3) Körper verendeter Wildschweine sind den Tierkörperbeseitigungsanstalten zum Zerlegen zuzuführen. Bereits stark in Verwesung übergegangene Körper und Teile verendeter Wildschweine sind mindestens einen Meter tief unter Berücksichtigung der geologischen Bodenverhältnisse zu vergraben.

V. Impfungen gegen Schweinepest

§ 22

(1) Gemäß § 13 der Verordnung werden zur Bekämpfung der Schweinepest folgende Impfungen zugelassen und angeordnet:

- die kombinierte Impfung mit Schweinepesthochimmenserum und Rotlaufserum (vgl. § 23 dieser Durchführungsbestimmung);
- die Vaccinierung gegen Schweinepest mit Kristall-Violett-Vaccine (vgl. § 24 und § 26 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung);
- die Impfung mit Schweinepesthochimmenserum (vgl. § 26 Abs. 1 Buchst. c dieser Durchführungsbestimmung);
- Impfungen in besonderen Fällen, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft angeordnet werden.

(2) Die Impfungen zum Schutz gegen die Schweinepestgefahr gehören zu den Dienstaufgaben des Kreistierarztes. Ist §s erforderlich, andere Tierärzte zur Durchführung der Impfung heranzuziehen, so gelten diese im Sinne des § 2 des Viehseuchengesetzes als Vertreter des Kreistierarztes, die mit amtlichen Aufgaben betraut und hierfür zu verpflichten sind.

§ 23

(1) Eine Transportschutzimpfung mit Schweinepesthochimmenserum und Rotlaufserum ist bei allen Nutz- und Zuchtschweinen vorzunehmen, die

- aus einem Bezirk in einen anderen umgesetzt werden;